

Wer einen Stromliefervertrag mit einem anderen Anbieter als dem Grundversorger (meist den Stadtwerken) abschließt oder bei diesem einen Sondertarif wählt, gilt als Haushaltskunde außerhalb der Grundversorgung. Für diese Sonderkunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Versorgers. Die Unternehmen werden versuchen, in erster Linie ihre Interessen abzusichern. Geht der Versorger jedoch zu weit und benachteiligt eine Vertragsbestimmung die Verbraucher unangemessen, so ist sie unwirksam.

#### Folgende Punkte sollte man vor Abschluss eines Stromliefervertrags prüfen:

Wie lang ist die Grundlaufzeit?  
Wir empfehlen Ihnen, sich nicht wesentlich länger als 6 Monate, höchstens aber ein Jahr vertraglich zu binden, um auf aktuelle Preisentwicklungen reagieren und zu einem anderen Anbieter wechseln zu können.

Wie sind die Kündigungsfristen beim neuen Vertrag?  
Die Kündigungsfrist sollte nicht mehr als einen Monat betragen.

Sind alle Preisbestandteile genau aufgeführt?

Ist das Datum des Lieferbeginns genannt?  
In der Regel wird kein genaues Datum für den Lieferbeginn genannt, da die Unternehmen sich wegen des notwendigen Datenaustauschs zwischen altem und neuem Versorger bzw. dem Netzbetreiber nicht binden wollen. Der Vertrag sollte daher ein Rücktrittsrecht vorsehen, wenn die Stromlieferung innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgt. In der Regel sollte ein Versorgerwechsel innerhalb von maximal sechs Wochen erfolgen.

Übernimmt der neue Versorger die Kündigung des alten Vertrags?  
In der Regel ja. Wichtig ist, dass die Kündigung des alten Vertrags erst dann erfolgt, wenn alle Fragen der künftigen Stromlieferung geklärt sind.

Welche Vollmachten werden dem neuen Lieferanten erteilt?

Enthält der Vertrag eine Preisanpassungsklausel, die dem Anbieter ermöglicht, den Strompreis zu erhöhen?  
Eine solche Klausel ist nur wirksam, wenn sie strenge Voraussetzungen erfüllt. Kommt es zu einer Preiserhöhung, sollten Sie die Klausel rechtlich prüfen lassen.

Wie funktioniert das Ablesen des Zählers?

Wie werden die Abschlagszahlungen berechnet?

Sind verschiedene Zahlungsweisen möglich?

Was ist im Falle eines Umzugs zu beachten?

Wer ist Ansprechpartner beim Netzbetreiber?

Wie werden technische Störungen behoben und wer trägt die Kosten dafür?

Wie sieht die Haftung für entstandene Schäden aus, wenn technische Probleme bei der Versorgung auftreten?  
Vielfach enthalten Verträge Haftungsklauseln, die Schadensersatzansprüche der Kunden bei Versorgungsstörungen ausschließen. Solche Klauseln sind häufig unwirksam.

#### Wichtig:

**Auch Serviceleistungen wie gute Erreichbarkeit, prompte Erledigung von Reklamationen, Förderprogramme zur Stromeinsparung sind wesentlich für die Qualität des Stromanbieters. Beim Wechsel zu einem überregionalen Anbieter fehlt häufig der persönliche Ansprechpartner vor Ort; Fragen können nur telefonisch oder schriftlich geklärt werden.**

## 6. Was geschieht, wenn der neue Versorger insolvent wird?

Wenn bei einem Stromversorger die finanzielle Situation eine normale Geschäftsabwicklung nicht mehr zulässt, wird er beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellen. Das Gericht bestellt dann einen vorläufigen Insolvenzverwalter, der darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Geschäfte weitergeführt werden. Auch wenn der Stromversorger tatsächlich pleite geht, bedeutet das aber nicht, dass die Stromversorgung eingestellt wird.

Solange die Stromversorgung durch das insolvente Unternehmen weitergeführt wird, bleibt alles beim Alten. Stellt der insolvente Versorger die Versorgung ein, ist es wichtig, sofort die Einzugsermächtigung zu widerrufen, um doppelte Zahlungen an den insolventen Stromversorger zu vermeiden. Werden Sie über die Einstellung der Stromversorgung nicht informiert, kann es Probleme geben. Sie sollten sich dann rechtlich beraten lassen.

Ansonsten ist der Grundversorger (meist Stadtwerke) bei Insolvenz eines Stromlieferanten gesetzlich zur Belieferung der betroffenen Kunden verpflichtet. Der Grundversorger übernimmt dann zunächst eine so genannte „Ersatzversorgung“ für maximal drei Monate, die zum allgemeinen Preis erfolgt. In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, beim Grundversorger in einen günstigeren Tarif zu wechseln oder einen Vertrag mit einem anderen Versorger abzuschließen.

## 7. Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Wer einen Umzug plant, sollte sich rechtzeitig um die Stromversorgung in der neuen Wohnung kümmern. Denn schon durch das Einschalten des Lichtschalters entsteht faktisch ein Stromliefervertrag mit dem Grundversorger.

Drei Varianten sind beim Umzug zu unterscheiden:

- Wer vor seinem Umzug bereits Kunde eines Stromversorgers war, der auch im neuen Versorgungsgebiet Strom liefert, muss diesem seine neue Adresse mitteilen, wenn er weiter von ihm versorgt werden will. Am neuen Wohnort muss zusätzlich die Frage des Netzanschlussvertrags mit dem Versorger geklärt werden (siehe unter 2.). Daher sollte der Netzbetreiber vor Ort rechtzeitig informiert werden.
- Wer bisher Kunde beim Grundversorger des alten Wohnorts (meist Stadtwerke) war, muss diesem sein Auszugsdatum rechtzeitig mitteilen. Im Falle eines normalen Haushaltskundenvertrags kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Sonderkundenvertrag müssen die im Vertrag angegebenen Fristen beachtet werden. Wer in der neuen Wohnung nicht von dem dort zuständigen Grundversorger beliefert werden möchte, muss rechtzeitig einen Vertrag mit einem anderen Stromlieferanten abschließen.

- Wer bisher Kunde beim Grundversorger des alten Wohnorts (meist Stadtwerke) war und am neuen Wohnort vom dort zuständigen Grundversorger Strom bekommen möchte, muss beiden Versorgern rechtzeitig Aus- und Einzugstermine mitteilen. Er erhält von dem neuen Versorger dann in der Regel eine Mitteilung über Vertragsgrundlage, Strompreis und Zählerstand.

#### Wichtig:

**Es empfiehlt sich in allen drei Fällen, die Zählerstände, die Zählernummern sowie das jeweilige Ablesedatum sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung festzuhalten und dem jeweiligen zuständigen Versorger mitzuteilen.**

## 8. Was kann man als Verbraucher noch tun?

Sie können Ihre Stromkosten senken, ohne den Versorger zu wechseln. Die Einsparmöglichkeiten in privaten Haushalten liegen erfahrungsgemäß in der Größenordnung von 30 Prozent und zum Teil darüber.

Informationen zum Stromsparen sowie zu allen Fragen des Energiesparens im Haus geben Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentralen in einem Beratungsgespräch nach telefonischer Anmeldung.

Bevor Sie den Anbieter wechseln, sollten Sie mehrere Angebote ausführlich prüfen. Beachten Sie dabei, dass die Grundlaufzeit des Vertrages nicht zu lang ist. In der Regel genügt für den Anbieterwechsel ein Anruf bei einem Stromanbieter, um die Unterlagen zu bekommen. Sollte Ihnen der Preisvergleich anhand der Unterlagen schwer fallen, so hilft Ihnen in der Regel die Verbraucherzentrale.

verbraucherzentrale

# Wechsel des Stromanbieters



**Bis 1998 hatten die Stromversorger aufgrund ihrer Monopolstellung ein festes Versorgungsgebiet, in dem kein anderes Unternehmen tätig werden durfte. Seitdem hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, seinen Anbieter frei zu wählen. Was Sie beim Wechsel des Stromversorgers beachten sollten, erfahren Sie hier.**



## 1. Von welchen Anbietern können Verbraucher Strom beziehen?

Auch wenn der Wettbewerb auf dem Strommarkt noch nicht richtig funktioniert, so gibt es doch neben den herkömmlichen Stromversorgern (meist die örtlichen Stadtwerke) einige Unternehmen, die Strom überregional oder bundesweit anbieten. Sie haben also die Wahl: Sie können weiterhin als normaler Haushaltstarkunde Ihren Strom vom örtlichen Stromversorger zu den allgemeinen, veröffentlichten Preisen beziehen. Sie können aber auch einen Vertrag mit einem anderen Stromlieferanten abschließen. Viele örtliche Versorger bieten neben dem üblichen Preis in der Grundversorgung auch so genannte Sonderverträge zu günstigeren Preisen mit besonderen Vertragsbedingungen an.

**Wichtig:** Vor einem Wechsel sollte ein Preisvergleich und eine Prüfung aller vertraglichen Details durchgeführt werden. Dabei sind die Verbraucherzentralen gerne behilflich.



## 2. So funktioniert der Wechsel

- Nach dem Vergleich von Angeboten verschiedener Stromversorger und ausführlicher Prüfung der Unterlagen schickt man ein ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular an den neuen Versorger zurück. Dieser übernimmt alles Weitere.
- In der Regel verlangt der neue Versorger zusätzlich mehrere Erklärungen vom Neukunden:

- Eine Vollmacht zur Kündigung des alten Vertrags mit dem bisherigen Versorger.
- Eine Einzugsermächtigung zum Bankeinzug der regelmäßigen Abschlagszahlungen.
- Eine Vollmacht zum Abschluss eines Netznutzungsvertrags im Namen des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber (meist Stadtwerke). Nach dem neuen Energiewirtschaftsgesetz entsteht ein solcher Netznutzungsvertrag zwar automatisch. Bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen verlangen die Netzbetreiber vom neuen Versorger aber noch eine Vollmacht. In diesem Vertrag werden z. B. Eigentums- und Zutrittsrechte sowie Haftungsfragen geregelt. Bei Hauseigentümern erstreckt sich die Vollmacht auch auf den Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mieter benötigen keinen Netzanschlussvertrag.

**Wichtig:** Sie sollten unbedingt vom neuen Versorger eine Kopie des Netznutzungsvertrages verlangen, um erkennen zu können, welche Regelungen im Einzelnen getroffen wurden. Hauseigentümer sollten auch eine Kopie des Netzanschlussvertrages verlangen.

- Der neue Versorger regelt mit dem alten Versorger den notwendigen Datenaustausch und ggf. die Zählerablesung.
- Der Kunde erhält vom neuen Versorger eine schriftliche Bestätigung über den Vertragsabschluss und möglichst eine Bestätigung über die Kündigung des Vertrags mit dem alten Versorger. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel einen Monat zum Ende des Kalendermonats.
- Der bisherige Versorger schickt eine Bestätigung der Kündigung und anschließend eine Schlussrechnung über die Stromversorgung.



## 3. Angebote und Preise vergleichen

Beim Wechsel des Stromversorgers sollte man sich nicht auf pauschale Werbeaussagen oder Rechenbeispiele von Anbietern verlassen, sondern eigene Berechnungen anstellen.

Die Preise von Stromversorgern bestehen aus mindestens zwei Komponenten:

- dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Monat oder Jahr und
- dem Verbrauchs- oder Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde.

Bei manchen Unternehmen spaltet sich der Grundpreis noch in einen Leistungs- und einen Verrechnungspreis (Zählermiete) auf.

**Wichtig:** Beim Preisvergleich sollten Sie immer nur **Bruttowendpreise miteinander vergleichen, in denen die Stromsteuer, die aktuelle Mehrwertsteuer, alle sonstigen Abgaben und das Netznutzungsentgelt enthalten sind. Außerdem sollten Sie bei Angeboten vorsichtig sein, bei denen Sie sich zur Vorauszahlung (des Jahresbetrages) verpflichten.**

Das günstigste Angebot hängt stark vom jährlichen Stromverbrauch ab. Im Einzelfall hilft nur der Griff zum Taschenrechner weiter. Ein erster Vergleich mit der eigenen letzten Stromabrechnung ist möglich, wenn man anhand seines Jahresstromverbrauchs, der aus der Abrechnung hervorgeht, und den Preisen der neuen Anbieter individuelle Jahreskosten ausrechnet. Wenn allerdings der bisherige Versorger inzwischen auch seine Preise geändert hat, ist der Vergleich mit der letzten Stromrechnung nicht mehr aussagekräftig. Hilfreich sind Internetseiten, mit deren Hilfe man nach Eingabe des persönlichen Jahresverbrauchs und der Postleitzahl einen Vergleich der Jahreskosten bei verschiedenen Versorgern erhält. Folgende Seiten im Internet gibt es unter anderem: [www.verivox.de](http://www.verivox.de); [www.stromtarife.de](http://www.stromtarife.de); [www.strommagazin.de](http://www.strommagazin.de); [www.stromseite.de](http://www.stromseite.de); [www.stromauskunft.de](http://www.stromauskunft.de); [www.stromkosten-senken.de](http://www.stromkosten-senken.de); [www.billig-strom.de](http://www.billig-strom.de)

Auch die Verbraucherzentralen helfen oft bei einem Strompreisvergleich weiter.

**Wichtig:** Fordern Sie bei Ihrem bisherigen Versorger dessen **aktuelle Preisübersicht an und vergleichen Sie auf dieser Basis die Kosten.**

## 4. Der Preis ist nicht alles – Umweltaspekte beachten



Strom kann auf verschiedene Art und mit unterschiedlichen Kosten erzeugt werden. Es gibt Windstrom- und Solarstromanlagen, die sehr umweltfreundlich arbeiten. Es gibt auch effiziente Anlagen, die mit Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten und damit die Energieverluste gering halten. Die großen Kraftwerke, die zwar sehr kostengünstig mit Steinkohle, Braunkohle oder Atombrennstoffen Strom erzeugen, können aber auch eine Gefahr für unsere Umwelt sein.

Darum sollte man nicht nur auf den günstigsten Preis, sondern auch auf eine möglichst umweltverträgliche Stromerzeugung achten. Neben speziellen Ökostromanbietern bieten auch die traditionellen Versorger häufig umweltfreundlich erzeugten Strom an. Wichtig ist dabei eine Zertifizierung von unabhängiger Seite, dass die verkaufte Strommenge tatsächlich umweltverträglich erzeugt wird und dass ein Großteil des Umsatzes in den Bau von neuen regenerativen Stromerzeugungsanlagen investiert wird.

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt den Stromversorgern vor, dass sie den jeweiligen Anteil einzelner Energieträger am gesamten Strom auf den Stromrechnungen angeben müssen.



## 5. Neuer Vertrag – der Teufel steckt im Detail

Rechtsgrundlage für die Stromversorgung von **Haushaltskunden in der Grundversorgung**, die ihren Strom vom traditionellen Versorger (Stadtwerke) zu allgemeinen Preisen beziehen, sind die „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ (AVBEltV). Diese Rechtsverordnung ist zwar nicht sehr verbraucherfreundlich, sie kann aber dennoch im Einzelfall nicht angegriffen werden. Die AVBEltV wird demnächst den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Strommarkt angepasst. Künftig werden mehrere Verordnungen für die Bereiche Netzanschluss, Netznutzung, Grundversorgung und Ersatzversorgung – je nach Situation des Verbrauchers – die Rechtsgrundlage für das jeweilige Vertragsverhältnis bilden.

Weitere Informationen zum Thema und rechtliche Beratung erhalten Sie in Ihrer nächsten örtlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale.

### Beratungs- und Kontaktstellen

- Borken**  
Bahnhofstraße 36 b
- Darmstadt/Region Starkenburg**  
Luisenplatz 6 (CarreeGalerie)
- Frankfurt/Rhein-Main**  
Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache/Zeil)
- Fulda**  
Karlstraße 2
- Gießen**  
Südanlage 4
- Kassel/Nordhessen**  
Bahnhofsplatz 1
- Rüsselsheim/Groß Gerau**  
Marktstraße 29
- Wiesbaden, im Umweltladen**  
Luisenstraße 19

### Telefonische Beratung

\* 1,75 €/Min. aus dem Festnetz der DT AG  
\*\* 0,90 €/Min. aus dem Festnetz der DT AG

### Verbraucherrecht, Telekommunikation und Versicherungen

**0900 1 97201-0\***  
Mo-Do von 10-18 Uhr

### Baufinanzierung

**0900 1 97201-1\***  
Di von 10-14 Uhr

### Geldanlage/Altersvorsorge

**0900 1 97201-1\***  
Do von 10-14 Uhr

### Ernährung

**0900 1 97201-2\*\***  
Di von 10-14 Uhr

### Patientenberatung

**0900 1 77 444-7\***  
Mo-Do von 10-13 Uhr

**verbraucherzentrale**

*Hessen*

### Verbraucherzentrale Hessen e. V.

Geschäftsführender Vorstand  
Jutta Gelbrich  
Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt/Main  
Fax (069) 97 20 10-50  
vzh@verbraucher.de, www.verbraucher.de

### Servicetelefon/Telefonzentrale

0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz 01805 97 20 10  
Mo-Do 10-17 Uhr, Fr 10-15 Uhr